

Vierter Ergänzungsvertrag

zwischen

der **Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein**, Düsseldorf

- einerseits -

und

der **AOK Rheinland/Hamburg** - Die Gesundheitskasse, Düsseldorf

dem **BKK Landesverband Nordwest**, Essen

der **Vereinigte IKK**, Bergisch Gladbach

der **Landwirtschaftlichen Krankenkasse Nordrhein-Westfalen**, Münster

der **Knappschaft**, Bochum

sowie den Ersatzkassen

der **Barmer GEK**

der **Techniker Krankenkasse (TK)**

der **Deutschen Angestellten Krankenkasse (Ersatzkasse)**

der **KKH – Allianz (Ersatzkasse)**

der **HEK - Hanseatische Krankenkasse**

der **hkk**

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis,

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek), vertreten durch den Leiter der vdek - Landesvertretung NRW

- andererseits -

über die Vergütung der vertragsärztlichen Leistungen im Jahr 2011 im Geltungsbereich Nordrhein gemäß §§ 87 ff. SGB V. Dabei regeln die Parteien die Vergütung auf Basis des Beschlusses des Erweiterten Bewertungsausschusses vom 27./28. August 2008, veröffentlicht im Deutschen Ärzteblatt 38/2008, und der Ergänzungen/Änderungen hierzu durch die Beschlüsse des (Erweiterten) Bewertungsausschusses vom 17.10. und 23.10.2008, 15.01. 27.02., 17.03., 20.04., 02.09., 22.09., 02.11., 01.12., 08./09.12., 16.12., 21.12.2009, 26.03., 01.07., 24.09. und 05./11.10.2010 jeweils veröffentlicht im Deutschen Ärzteblatt (insgesamt im folgenden Beschluss genannt), sofern sich aus den nachfolgenden Regelungen nichts Abweichendes ergibt.

Dieser Vertrag beinhaltet die selbständigen Teile A und B. Teil A regelt die Vergütung zwischen den Vertragspartnern (Honorarvertrag). Im Teil B finden sich die Regelungen zur Honorarverteilung gegenüber den Mitgliedern der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein (HVV). Insofern bestehen – wie in der Vergangenheit – getrennte Regelungskreise.

Präambel

Die Parteien dieser Vereinbarung haben sich darüber verständigt, den Teil B aufgrund der Weiterentwicklung der Beschlüsse des Bewertungs- bzw. des Erweiterten Bewertungsausschusses sowie erforderlicher Klarstellungen zu ändern bzw. zu ergänzen. Dazu erhält Teil B nunmehr folgende Fassung.

Teil B

- I.** In § 8 Abs. 1 HVV wird am Ende des zweiten Unterabsatzes die Jahresangabe „2009“ geändert in „2010“.
- II.** In § 14 wird die Laufzeit des Vertrages festgesetzt auf „01.01.2011“ bis „31.03.2011“.
- III.** In der Anlage B4 Schritt 1 werden die Jahresangabe für den Bezugszeitraum beim zweiten bis vierten Spiegelstrich von „2009“ in „2010“ geändert.
- IV.** In der Anlage B4 Schritt 2 Abs. 1 werden die Jahresangaben für die benannten Bezugszeiträume in e) und f) bis k) von „2008“ bzw. „2009“ in „2010“ geändert und die Textpassage unter Punkt k) und vor Punkt l) erhält folgende Fassung „mit der Maßgabe, dass nach Beschluss Teil F, Abschnitt II., Ziffer 1 die unter f) bis k) aufgeführten Volumina jeweils auf Basis des Leistungsbedarfs des entsprechenden Quartals des Jahres 2010 mit dem Punktwert von 3,5048 Cent bewertet und als jeweils eigenständiges Kontingent geführt werden,“.
- V.** In der Anlage B4 Schritt 2 Abs. 2 werden die Jahresangaben für die benannten Bezugszeiträume in e) sowie in f) bis w) von „2008“ bzw. „2009“ in „2010“ geändert und die Textpassage unter Punkt w) und vor Punkt x) erhält folgende Fassung „mit der Maßgabe, dass nach Beschluss Teil F, Abschnitt II., Ziffer 1 die unter f) bis w) aufgeführten Volumina jeweils auf Basis des Leistungsbedarfs des entsprechenden Quartals des Jahres 2010 mit dem Punktwert von 3,5048 Cent bewertet und als jeweils eigenständiges Kontingent geführt werden,“.
- VI.** Der zweite Satz in der Anlage B4 Schritt 3 Abs. 2a) erhält folgende Fassung „Diese Anteile werden für die allergologischen Leistungen und für die praxisklinische Betreuung und Beobachtung gebildet auf Basis des jeweiligen Leistungsbedarfs des entsprechenden Quartals im Jahr 2010, bewertet mit dem sich rechnerisch ergebenden Durchschnittspunkt im jeweiligen Versorgungsbereich.“
- VII.** In § 6 Abs. 4 Satz 1 HVV wird das Wort „Vorvorjahresquartal“ ersetzt durch die Formulierung „entsprechenden Quartal 2008“.

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird infolge dessen die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommen soll, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, soweit sie den Punkt beachtet hätten.

Düsseldorf, den 01.12.2010

Kassenärztliche Vereinigung
Nordrhein
gez. Bernhard Brautmeier
Mitglied des Vorstandes

Kassenärztliche Vereinigung
Nordrhein
gez. Dr. Peter Potthoff
Mitglied des Vorstandes

AOK Rheinland/Hamburg
Die Gesundheitskasse
gez. Cornelia Prüfer-Storcks
Mitglied des Vorstandes

BKK Landesverband Nordwest
gez. Jörg Hoffmann
Vorsitzender des Vorstandes

Landwirtschaftliche Krankenkasse NRW
gez. Heinz-Josef Voß
Hauptgeschäftsführer

Vereinigte IKK
gez. Dr. Christian Korbanka
Vorsitzender des Vorstandes

Verband der Ersatzkassen e. V.
gez. Andreas Hustadt
Leiter der Landesvertretung NRW

Knappschaft
gez. Dr. Georg Greve
Erster Direktor